



Luxemburg, den 14. Dezember 2021

## **PRESSEMITTEILUNG 16/2021**

**Urteil in der Rechtssache E-1/21 *ISTM International Shipping & Trucking Management GmbH ./. Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinische Invalidenversicherung, und Liechtensteinische Familienausgleichskasse***

### **BESTIMMUNG DES SITZES ODER DER NIEDERLASSUNG EINES UNTERNEHMENS IM ZUSAMMENHANG MIT DER KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT**

Mit heute ergangenen Urteil hat der Gerichtshof ein Ersuchen des Fürstlichen Obergerichts zu Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit („Verordnung 883/2004“) und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung 987/2009“) beantwortet.

Das Ausgangsverfahren betrifft die von der ISTM International Shipping & Trucking Management GmbH („ISTM“) eingelegte Berufung gegen eine Entscheidung, wonach für das Jahr 2016 liechtensteinisches Sozialversicherungsrecht weder auf ISTM noch ihre Angestellten anzuwenden ist. Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Feststellung, dass ISTM keine wesentlichen Geschäftsentscheidungen oder Geschäftstätigkeit am statutarischen Sitz in Liechtenstein ausgeführt bzw. getroffen hat.

Mit seinen ersten Fragen ersuchte das vorlegende Gericht um Klärung, ob für die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikel 13(1)(b)(i) der Verordnung 883/2004, in Verbindung mit Artikel 14(5a) der Verordnung 987/2009, der statutarische Sitz eines Unternehmens ausreicht. Falls dem nicht so sei, sollte erläutert werden, welche Kriterien anzuwenden wären, um den Sitz oder die Niederlassung im Sinne dieser Vorschriften zu bestimmen. Der Gerichtshof verneinte die erste Frage und befand, dass bei der Bestimmung des Ortes, an dem die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen sind. Diese sind, unter anderem, der statutarische Sitz, der Ort der zentralen Verwaltung, der Ort, an dem die Führungskräfte der Gesellschaft zusammentreffen, und der gewöhnlich mit diesem übereinstimmenden Ort, an dem die allgemeine Unternehmenspolitik dieser Gesellschaft bestimmt wird.

Mit weiteren Fragen, die sich auf Artikel 16 der Verordnung 987/2009 bezogen, ersuchte das vorlegende Gericht um Erläuterung bezüglich des Verfahrens, durch das eine vorläufige Festlegung nach dem obigen Artikel endgültigen Charakter erhält. Des Weiteren bat es um Klärung der Frage, ob ein solcher endgültiger Charakter angefochten werden könne und, wenn ja, mit welchen Rechtsfolgen dies einherginge. Der Gerichtshof urteilte, dass eine solche vorläufige Festlegung nur dann endgültigen Charakter erhalten kann, wenn die zuständigen Behörden des Wohnorts des Arbeitnehmers die zuständigen Behörden der jeweiligen EWR-Staaten informiert haben, in denen der Arbeitnehmer seinen Tätigkeiten nachgeht. Für die Zwecke der Verordnung genüge es nicht, wenn die vorläufige Festlegung dem bezeichneten Träger eines EWR-Staats, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, auf welche Weise auch immer zukomme, etwa über das Unternehmen oder die betroffene Person. Des Weiteren entschied der Gerichtshof das Artikel 16 der Verordnung dahingehend auszulegen ist, dass die zuständige

Behörde eines EWR-Staates eine vorläufige Feststellung mit endgültigem Charakter auch dann anfechten kann, wenn die zweimonatige Frist bereits verstrichen ist und in dieser Zeit noch kein Einspruch gegen die vorläufige Feststellung erhoben wurde. Ein Verfahren nach Artikel 16 könne zudem dazu führen, dass eine Festlegung mit endgültigem Charakter mit rückwirkender Kraft aufgehoben wird.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.